

OA-Febi-FP-8-007-B

Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung DIN 14096 Teil C richtet sich an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil A und B sind weiterhin zu beachten.

1.1 Erläuterung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich speziell an alle Mitarbeiter, die durch ihre Tätigkeit, Funktion oder Ernennung besondere Brandschutzaufgaben haben. Es wird detailliert auf die einzelne Brandschutzaufgaben, sowie die Gebäudespezifischen und Anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen eingegangen.

1.2 Geltungsbereich

Ferdinand Bilstein GmbH + Co. KG

Europastr. 14

45888 Gelsenkirchen

Namentliche Stellen- und Funktionszuordnung

Funktion und Standort	Name
Geschäftsführer (GF)	Herr Siekermann, Herr Schüssler-Bilstein
Standortleitung	Herr Habeck
Bereichsverantwortliche	Fachbereichsleiter / Teamleiter/ Schichtleiter nach Organisationsdiagramm (Ingentis)
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Herr Hujo
Facility Management (FM)	Herr Buttiglieri, Herr Platte

OA-Febi-FP-8-007-B

Verantwortlicher für die temporäre Außerbetriebnahme brandschutztechnischer Einrichtungen	Herr Platte
Brandschutzhelfer und Evakuierungshelfer	- siehe gesonderten Aushang und Anhang -

1.3 Personenkreis

Diese Brandschutzordnung gilt für folgende Personen:

- Alle Mitarbeiter, die eine Beauftragung als Brandschutz- oder Evakuierungshelfer haben.
- Alle Mitarbeiter, die durch ihre ausgeübte Tätigkeit oder durch ihre Aufgabengebiete besondere Brandschutzaufgaben übernehmen. Dazu gehört der organisatorische, anlagentechnische und bauliche Brandschutz.
- Alle Führungskräfte

1.4 Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie bleibt solange aktiv bis eine neue Version veröffentlicht wird oder die Brandschutzordnung zurückgezogen wird.

2. Brandverhütung

Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb ist der Standortleiter, die Bereichsleiter sowie Fachbereichsleiter, die Schichtverantwortlichen sowie die Teamleiter gemäß Organisationsdiagramm verantwortlich. Sie werden durch die Brandschutz- und Evakuierungshelfer sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten unterstützt.

Bei Veranstaltungen, Neubauten, baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sind immer die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Brandschutzbeauftragte hinzuzuziehen. Die Verantwortung für das Einhalten der Brandschutzbestimmungen verbleibt bei der anordnenden Führungskraft.

Das Überwachen aller erreichbaren und einsehbaren Brandschutzeinrichtungen, in Hinblick auf Aktualität der Wartung und optische Unversehrtheit, sowie das Freihalten der Rettungswege und der Flächen für die Feuerwehr, ist Aufgabe der Bereichsverantwortlichen und der Brandschutz- und Evakuierungshelfer. Mängel sind sofort dem Facility Management zu melden. Die Planung und Durchführung von Wartungen und Reparaturen obliegt dem Facility Management

Das Anbringen von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A 1.3 ist Aufgabe des Facility Managements. Fehlende, beschädigte oder veraltete Beschilderungen sind schnellstmöglich zu melden.

OA-Febi-FP-8-007-B

Die Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigungen werden von der Abteilung Facility Management ausgegeben und dort aufbewahrt. Die Aktualität der Genehmigung ist regelmäßig zu prüfen. Brandwachen müssen aus dem Pool der aktuellen Brandschutzhelfer gestellt werden.

Die Überwachung von feuergefährdeten- und explosionsgefährdeten Bereichen oder Maschinen liegt bei dem zuständigen Bereichs- oder Maschinenverantwortlichen. Maschinen, Lager und haustechnische Anlagen die feuergefährlich oder Explosionsgefährlich sind müssen vom dafür verantwortlichen Bereich überwacht werden. Für die regelmäßige Überwachung kann auf externe Firmen und Dienstleister im Rahmen einer regelmäßigen Wartung ausgelagert werden. Des Weiteren werden die Bereiche im Rahmen der jährlichen Brandschutzbegehung vom Brandschutzbeauftragten überwacht. Das Auslagern der Überwachung entbindet nicht von der regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen.

Das Überwachen und Durchsetzen des allgemeinen Rauchverbotes im Gebäude ist Aufgabe jeder Führungskraft.

Feuerwehrpläne werden, in den regelmäßigen Evakuierungsübungen, durch die Feuerwehr, das Facility Management und den Brandschutzbeauftragten auf Aktualität überprüft. Für die Erstellung, sowie das Ändern und Aktuell halten der Pläne ist das Facility Management verantwortlich.

Flucht und Rettungswegepläne werden regelmäßig durch die Arbeitsstättenbegehung sowie durch die Brandschutzbegehung überprüft. Für die Erstellung, das Ändern und Aktuell halten der Pläne ist die Abteilung Arbeitsschutz verantwortlich.

Alle Beschäftigten sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von ihrer Führungskraft über die aktuellen Brandschutzbestimmungen zu unterweisen.

Für jeden Standort ist regelmäßig, mindestens alle 2 Jahr, eine Räumungsübung durchzuführen. Die Vorbereitung, Planung, Durchführung sowie die Absprache mit der zuständigen Feuerwehr wird vom Brandschutzbeauftragten oder der Abteilung Arbeitsschutz ausgeführt. Die Verantwortung dafür, dass die Übung regelmäßig durchgeführt wird, verbleibt bei der Geschäftsführung.

In der Winterperiode hat die Instandhaltungsabteilung die Schachtdeckel der Hydranten im Grundstücksbereich schnee- und eisfrei zu halten.

Die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wird über den Brandschutzbeauftragten oder die Abteilung Arbeitsschutz koordiniert.

OA-Febi-FP-8-007-B

3. Meldung und Alarmierungsablauf

Bei Eintreten eines Brandfalles muss schnellstmöglich die Feuerwehr alarmiert werden. Die Alarmierung der Feuerwehr hat oberste Priorität und wird noch vor den Löschversuchen durchgeführt. Es können auch anwesende Mitarbeiter mit der Alarmierung der Feuerwehr beauftragt werden, während die Brandschutzhelfer mit den entsprechenden Löschversuchen beginnen. Die Alarmierung kann durch das direkte Rufen der Feuerwehr über die 112 oder die Betätigung der Brandmeldereinrichtung bzw. Druckknopfmelder geschehen

Die Sicherheit der Mitarbeiter hat immer oberste Priorität.

Nach der Alarmierung der Feuerwehr oder der benötigten Rettungskräfte, und nach der erfolgreichen Evakuierung der Mitarbeiter, sind die zu informierenden Personen entsprechend der Krisenmanagement zu benachrichtigen. Die Verantwortung zur Einhaltung der Meldekette, die im Dokument „Notfallplanung Krisenmanagement“ beschrieben ist, liegt beim FM.

Ein ausgelöster Räumungsalarm darf nur von der Feuerwehr, in Anwesenheit des Bereichsverantwortlichen oder des Brandschutzbeauftragten, oder dem Standortleiter aufgehoben werden. Nachts und am Wochenende kann die Aufhebung des Räumungsalarms auch durch die Feuerwehr in Anwesenheit von min. 2 Schichtmanagern und/oder Schichtleitern erfolgen.

4 .Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Sicherheitsmaßnahmen, die im Zuge von Katastrophenfällen wie Bränden oder Brandereignissen eingeleitet werden, sind immer in der folgenden Reihenfolge zu priorisieren:

- Sicherheit für Personen
- Sicherheit für Tiere und Umwelt,
- Sicherheit für Sach- und Vermögenswerte

Die Räumung des Gebäudes oder eines Teilbereiches, kann jederzeit durch jeden Mitarbeiter, durch Betätigen des Brandmelders, ausgelöst werden. Sobald die Signale für eine Räumung des Gebäudes aktiviert sind, müssen alle durchgeführten Arbeiten eingestellt werden und das Gebäude muss auf dem schnellsten Weg verlassen werden.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer unterstützen die anderen Mitarbeiter beim sicheren Verlassen des Gebäudes. Unter Wahrung des Eigenschutzes überprüfen die Brandschutz- und Evakuierungshelfer den Erfolg der Räumung soweit wie möglich.

Sollten sich körperlich eingeschränkte oder verletzte Personen in dem Gebäude befinden, ist im Vorfeld vom Bereichsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Brandschutz- und Evakuierungshelfern zu klären, wie die Personengruppen sicher evakuiert werden können und wer die Aufsicht trägt.

Ortsunkundige Personen dürfen sich nicht ohne Aufsichtsperson im Gebäude aufhalten. Sollten ortunkundige Personen im Gebäude gesichtet werden, ist der zuständige Bereichsverantwortliche zu benachrichtigen, und für dessen sofortige Abholung durch die zuständige Aufsichtsperson oder eine ortkundige Person verantwortlich.

OA-Febi-FP-8-007-B

Die Standorte der FIBS und der BMZ für das Logistikzentrum befinden sich:

- Das Feuerwehr-Informations-und Bediensystem befindet sich an der Verwaltung außen links neben dem Haupteingang (Raum V7-005)
- Die Brandmeldezentrale (BMZ) befindet sich in Halle 5 Ebene 1 (Raum H5-138).

Die Standorte der Sprinklerhaupt- und unterzentralen befinden sich:

- Sprinklerzentrale 1: Hinter Halle 4 bei den 3 Vorratssilos (Wassertanks) an der Europastraße.
- Sprinklerzentrale 2: Hinter Halle 2 bei dem Vorratssilo (Wassertanks) an der LKW Einfahrt.
- Sprinklerunterzentrale 3: An Halle 3 (Außen).
- Sprinklerunterzentrale 4: An Halle 4 (Außen).
- Sprinklerunterzentrale 5: Im Eingang Halle 6 Raum H6-004 (Innen).

Die Dieselpumpen zur Druckerhaltung der Sprinkleranlage bei Auslösung befinden sich:

- 3 Dieselpumpen in der Sprinklerzentrale 1
- 2 Dieselpumpen in der Sprinklerzentrale 2

Die Gaslöschanlagen MX 1230 befinden sich:

- Löschanlage 1 (Raum H5-124) für den Serverraum 1 Raum (H5-121)
- Löschanlage 2 (Raum H6-004 in der Sprinklerunterzentrale 5) für den Serverraum 2 (Raum H6- 104)

Die manuellen Steuerungen der RWA befinden sich:

- Für alle Hallen: Feuerwehr-Informations-und Bediensystem an der Verwaltung außen links neben dem Haupteingang (Raum V7-005)
- Nochmal speziell für jede Halle zentral mittig bei dem Notausgang

Die manuelle Steuerung des Löschwasserrückhaltesystems befindet sich:

- In Halle 1 an der Ecke am abgehängten Packbereich.

OA-Febi-FP-8-007-B

Das manuelle Öffnen der RWA sowie das manuelle Betätigen des Löschwasserrückhaltesystems ist nur durch oder mit der Genehmigung der Feuerwehr oder des Standortleiters erlaubt. Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sowie für die regelmäßige Wartung der Anlage ist das Facility Management verantwortlich.

5. Löschmaßnahmen

Der Standortleiter, oder der Bereichsverantwortliche entsprechend dem Organisationsdiagramm, leitet wenn möglich bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzhelfern die Gefahrenabwehr.

Alle Mitarbeiter, die nicht unmittelbar an der Gefahrenabwehr beteiligt sind, verlassen das Gebäude so schnell wie möglich und finden sich am Sammelplatz ein.

Ersthelfer sollten falls möglich Erste-Hilfe Koffer zu den Sammelpunkten mitnehmen, um im Notfall die Erstversorgung von Verletzten durchführen zu können.

Die Brandschutzhelfer dürfen bei Entstehungsbränden nach eigenem Ermessen Löschversuche unternehmen. Während eines Brandereignisses ist den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfern Folge zu leisten.

5.1 Spezielle Löschvorrichtungen

Die unten aufgeführten Löschvorrichtungen sind Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

Halle 1/ Flüssigkeiten-Lager: Löschwasserrückhaltesystem das 60 Sekunden nachdem ein Brandsignal in der Halle an die BMZ gemeldet wurde ausgelöst. Das Löschwasserrückhaltesystem blockiert danach die Flucht- und Rettungswege durch eine ca. 20 cm hohe Blockade am Boden. Nach einem Alarm darf das Löschwasserrückhaltesystem nur von den dafür beauftragten Personen wieder in erneute Betriebsbereitschaft versetzt werden. Die Aufhebung der Löschwasserrückhaltung darf nur nach Absprache mit der Feuerwehr geschehen.

Wareneingang Flüssigkeiten: Löschwasserrückhaltesystem das 60 Sekunden nachdem ein Brandsignal in der Halle an die BMZ gemeldet wurde ausgelöst. Das Löschwasserrückhaltesystem blockiert danach die Flucht- und Rettungswege durch eine ca. 20 cm hohe Blockade am Boden. Nach einem Alarm darf das Löschwasserrückhaltesystem nur von den dafür beauftragten Personen wieder in erneute Betriebsbereitschaft versetzt werden. Die Aufhebung der Löschwasserrückhaltung darf nur nach Absprache mit der Feuerwehr geschehen.

Wareneingang Flüssigkeiten: Sprühfluranlage die unmittelbar nach Betätigen des gelben Druckknopfmelders, oder beim Auslösen von zwei Branddetektoren in diesem Brandabschnitt, auslöst. Nach einem Alarm darf das Löschwasserrückhaltesystem nur von den dafür beauftragten Personen wieder in erneute Betriebsbereitschaft versetzt werden. Die Aufhebung der

OA-Febi-FP-8-007-B

Löschwasserrückhaltung darf nur nach Absprache mit der Feuerwehr geschehen. Der eingesetzte Löschschaum kann umweltschädigend sein und muss durch eine Spezialfirma abgesaugt werden. Das Überführen in das lokale Abwassersystem ist nicht gestattet.

Serverraum 1

Gaslöschanlage, die nach 30 Sekunden nach dem auslösen des Alarms durch ein Brandmelder in den Zwischenböden oder der Decke ausgelöst wird. Nach dem Auslösen darf der Raum nur durch die Feuerwehr geöffnet werden. Das wiederherstellen der Betriebserlaubnis darf ebenfalls erst nach dem Freimessen durch die Feuerwehr durchgeführt werden.

Serverraum 2

Gaslöschanlage, die nach 30 Sekunden nach dem auslösen des Alarms durch ein Signal durch einen der Brandmelder in den Zwischenböden oder der Decke ausgelöst wird. Nach dem Auslösen darf der Raum nur durch die Feuerwehr geöffnet werden. Das wiederherstellen der Betriebserlaubnis darf ebenfalls erst nach dem Freimessen durch die Feuerwehr durchgeführt werden.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer vor Ort sichern die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Brandstelle, die gesamte Umfahungstrecke des Gebäudes, die Freiflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sowie die benötigten Wasserentnahmestellen frei zugänglich sind.

Der Standortleiter oder der Bereichsverantwortliche entsprechend dem Organisationsdiagramm übernehmen im Alarmfallfall zusammen mit dem Brandschutzbeauftragten die Koordination zwischen Feuerwehr und Mitarbeitern. Außerdem stehen Sie der Feuerwehr bei Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie können der Feuerwehr bei Bedarf als ortskundiger Führer helfen oder einen Brandschutz- oder Evakuierungshelfer als Führer zur Verfügung stellen.

7. Nachsorge

Der Standortleiter oder der Bereichsverantwortliche entsprechend dem Organisationsdiagramm regelt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Brandschutzbeauftragten die weitere Sicherung der Brandstelle bis zur Freigabe durch die Feuerwehr.

Das Facility Management ist für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller Brandschutzeinrichtungen verantwortlich.

Im Schadensfall ist die Geschäftsleitung oder der Brandschutzbeauftragte für die Koordination mit dem Schadensversicherer zuständig.

OA-Febi-FP-8-007-B

8. Anhang

Ennepetal, 12.08.2021



Jan Siekermann



Norbert Habeck